

II. Ausblick

- 25 Nach den Urteilen des BFH vom 25.9.2024⁸⁴ werden sich die Finanzgerichte in Zukunft bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wohl vermehrt mit der Frage zu beschäftigen und entsprechende Tatsachen festzustellen haben, ob ein Verkaufsfall sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vollzogen hat und damit eine Ableitung des gemeinen Werts der Anteile nach § 11 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BewG möglich ist. Die Tatsachenfeststellung liegt insoweit bei ihnen. Insbesondere im Urteil des BFH vom 25.9.2024 – II R 49/22⁸⁵ konnte die Tatsachenwürdigung des FG der eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfung nicht standgehalten. Die Regelungen in § 11 BewG bieten zudem noch einige von der Rechtsprechung unentschiedene Fragestellungen, die weitere Rechtsprechung hierzu mit Spannung erwarten lassen. So ist beim BFH (Az.: II R 10/24) ein weiterer ähnlicher Fall zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 11

Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BewG anhängig. Der Sachverhalt betrifft eine Erwerbsgenossenschaft (über § 109 Abs. 1 S. 2 BewG findet § 11 Abs. 2 BewG ebenfalls auf diese Anwendung), deren genossenschaftliche Struktur nach einem vorgelegten Gutachten zu Werten führt, die erheblich unter einem Wert nach Ertragsgesichtspunkten liegt.⁸⁶ Der Sachverhalt könnte insbesondere Zweifel an einer Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr aufkommen lassen, weil die Ertragsaussichten der Gesellschaft nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

84 II R 49/22, BFHE 288, 1, BStBl II 2025, 493 und II R 15/21, BFHE 288, 11 = BStBl II 2025, 543.

85 BFHE 288, 1, BStBl II 2025, 493.

86 Vgl. zum Sachverhalt die Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz Ur. v. 7.12.2023 – 4 K 2006/20, EFG 2024, 1241.

ErbR-Forum · Tagungsbericht**17. Deidesheimer Beratertage – Erbrecht aktuell für den Südwesten**

Am 29. und 30.5.2026 trafen sich auf Einladung des Regionalbeauftragten für den OLG-Bezirk Zweibrücken der AG ErbR im DAV, Rechtsanwalt Stefan Walter, auf das Erbrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Deidesheimer Hof anlässlich der 17. Deidesheimer Beratertage.

Bei schönstem Sonnenschein starteten die Teilnehmer mit Croissant und Kaffee und dem Bericht über die **aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken im Erbrecht** durch den Vorsitzenden Richter am 8. Zivilsenat. Es gäbe einen ungebrochenen Trend, erbrechtliche Fragen vor Gericht klären zu lassen, führte Herr **Dr. Michael Steitz** aus und konnte somit von einer Vielzahl von Entscheidungen seines Senates im Zeitraum April 2024 bis März 2026 berichten.

Ein Testament kann nur höchstpersönlich errichtet werden und ist somit nach Auffassung des OLG Zweibrücken gem. § 2064 BGB unwirksam, wenn der Erblasser über das gemeinsame Vermögen von ihm und seiner noch lebenden Mutter verfügt, die ihn mit einer Vollmacht ausgestattet hatte.¹

Bei der Überprüfung von Formvorschriften bei Erbfällen mit Auslandsberührung ist das jeweilige materielle Recht maßgebend. Steitz führte aus, dass die elektronische Errichtung oder ein Video-Testament beispielsweise in China möglich sind. In Florida sei die Unterschrift unter ein Testament in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu leisten.²



V. l. n. r.: Stefan Walter, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Dr. Dietmar Weidlich, Prof. Dr. Christoph Karczewski.

Das OLG beschäftigte sich in mehreren Fällen mit Zweifeln an der Eigenhändigkeit, fehlendem Testierwillen und Testierfähigkeit. Über mehrere gemeinschaftliche Testamente hatte der Senat zu entscheiden und Fragen der Bindungswirkung, insbesondere bei einem Änderungsvorbehalt, zu klären.

1 Az.: 8 W 131/25, nv.

2 Az.: 8 W 199/24, nv.

Thema von Steitz war auch der Umfang des Auskunftsanspruches des Pflichtteilsberechtigten, insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage von Belegen. Im Hinblick auf ausgleichungspflichtige Schenkungen hat der Auskunftspflichtige alle zur Prüfung – auch bei einer gemischten Schenkung – erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.³ Klargestellt wurde durch das OLG, dass nach Vorlage eines privaten Nachlassverzeichnisses im Anschluss ein notarielles Nachlassverzeichnis durch den Pflichtteilsberechtigten verlangt werden kann.

Ein Testamentsvollstrecker ist nach Auffassung des OLG Zweibrücken zu entlassen, wenn er die Erben als niveaulose, niederträchtige Lügner bezeichnet und ein „forensisches Gemetzel“ androht.⁴

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler war nach Deidesheim gereist, um mit den Teilnehmern über das Thema „**Testamentsvollstreckung bei fehlender voller Geschäftsfähigkeit**“ zu diskutieren.

Dem Erblasser stehen bei der Gestaltung seines letzten Willens bei minderjährigen Erben mehrere Möglichkeiten zu: Er kann das Verwaltungsrecht der Eltern bestehen lassen, mit oder ohne Verwaltungsanordnungen, die Vermögenssorge über das Hinterlassene kann ausgeschlossen werden, und der Erblasser kann Dauertestamentsvollstreckung anordnen. Zusätzlich zur Testamentsvollstreckung kann die Vermögenssorge über den Nachlass nach § 1638 BGB ausgeschlossen werden, sodass ein Zuwendungspfleger nach § 1811 BGB zu bestellen ist, der die Kontroll- und Verwaltungsrechte wahrnimmt.

Hat ein volljähriger Erbe einen Betreuer, verbleiben diesem selbst bei angeordneter Testamentsvollstreckung ua folgende Rechte: das Recht auf Annahme oder Ausschlagung, das Recht auf Verfügung über den Erbteil, Anspruch auf Vorlage eines Nachlassverzeichnisses und jährliche Rechnungslegung, Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses nach Beendigung der Testamentsvollstreckung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Testamentsvollstrecker.

Interessenkonflikte sind insbesondere beim sog. Behindertentestament zu berücksichtigen. Neben der Bestellung des Testamentsvollstreckers empfiehlt es sich, dem Betreuungsgericht einen Betreuer zu empfehlen. Ein Konflikt wird dabei nicht schon darin zu sehen sein, dass der Betreuer zugleich Nacherbe ist: Der BGH hat insoweit entschieden, dass die Gerichte nicht in intakte Familien hineinzuregieren haben, solange die Familienmitglieder es schaffen, sich funktionell zu differenzieren. Problematisch ist allerdings, den als Betreuer Empfohlenen zugleich zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Der BGH hat den Streit am 25.6.2026 entschieden: Soweit einer der Fälle des § 1824 BGB vorliegt, muss ein Ergänzungsbetreuer ernannt werden.⁵

Am späten Freitagnachmittag erläuterte **Notar a.D. Dr. Dietmar Weidlich** den Teilnehmern Gestaltungsoptionen zur Absicherung des zweiten Ehegatten bei Bindung an eine gemeinschaftliche Verfügung mit dem verstorbenen Ehegatten.

Die Anfechtung durch den überlebenden Ehegatten ist nach erneuter Heirat binnen Jahresfrist möglich, sofern die Anfechtung nicht ausgeschlossen wurde. Innerhalb der Jahresfrist wäre dann auch eine Schenkung an den zweiten Ehegatten nicht in Beeinträchtigungsabsicht erfolgt. Das OLG Hamm hat einen Anspruch aus § 2287 BGB verneint, auch wenn die Anfechtung letztendlich nicht erklärt wurde.

Die erbrechtliche Bindung kann durch Ausschlagung nach § 2271 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB beseitigt werden. Dies ist allerdings häufig für den überlebenden Ehegatten nur attraktiv, wenn der Erstverstorbene nur ein geringes Vermögen hinterlassen hat.

Einvernehmlich kann ein Zuwendungsverzicht nach § 2352 BGB vereinbart werden. Im Rahmen der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 wurde die Vorschrift um eine Verweisung auf § 2349 BGB erweitert, sodass sich der Zuwendungsverzicht auch auf Abkömmlinge erstreckt. Problematisch bleiben die Konstellationen, in denen eine mit dem Erblasser nicht verwandte Person einen Zuwendungsverzicht erklärt.

Dem zweiten Ehegatten kann bei bestehendem lebzeitigem Eigeninteresse Vermögen übertragen werden. Ein derartiges Interesse wird insbesondere bei der Sicherstellung der Versorgung und Pflege im Alter bejaht.

Beim Abendessen wurde unter den Teilnehmern, dem Referenten des ersten Tages und dem inzwischen angereisten Vorsitzenden Richter des IV. Zivilsenates des BGH, **Prof. Dr. Christoph Karczewski** im geschichtsträchtigen Wappensaal des Deidesheimer Hofes auch über erbrechtliche Fallgestaltungen diskutiert, insbesondere wurden allerdings Weinempfehlungen ausgetauscht und ein hervorragendes Menü genossen.



Am Samstag durften die Teilnehmer dann **Prof. Dr. Christoph Karczewski** gespannt zuhören, der zur **aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte in Erbsachen** referierte.

³ 8 U 61/23, beendet durch Vergleich.

⁴ OLG Zweibrücken Beschl. v. 17.2.2025 – 8 W 11/24, ErbR 2025, 506.

⁵ BGH Beschl. v. 25.6.2025 – XII ZB 157/24, ErbR 2025, 916.

Zunächst griff Karczewski die Diskussion des Vortages auf. Da in § 2314 BGB derzeit keine Belegvorlagepflicht kodifiziert sei, bleibe den Pflichtteilsberechtigten nur, den Anspruch auf Vorlage eines notariellen Verzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durchzusetzen. Das OLG Stuttgart hat in dem Zusammenhang entschieden, dass auch eine Vorlage der Erbschaftsteuermitteilung nach § 33 ErbStG nicht beansprucht werden kann, was allerdings umstritten ist. Mehrere Entscheidungen zum Anspruch auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses, insbesondere für den Fall der Untätigkeit der beurkundenden Notare, sind ergangen.

Die Teilnehmer der Deidesheimer Beratertage waren sich einig, dass eine Vielzahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen vermieden und die Anzahl von notariellen Verzeichnissen erheblich minimiert werden könnte, sofern der Erbe seine Auskunft mit Belegen versehen müsste. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Maßnahmen der Gesetzgeber ergreifen wird, um das Pflichtteilsrecht zu wahren.

Karczewski erläuterte Entscheidungen über das Pflichtteilsrecht, Testament und Erbvertrag, die Erbengemeinschaft, Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, das internationale Erbrecht sowie verfahrensrechtliche Fragen.

Der BGH hatte am 2.7.2025 über einen Vermächtnisanspruch des Hausarztes des Erblassers zu entscheiden, der von dessen Insolvenzverwalter gegen den Erben geltend gemacht wurde. Eine Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm § 32 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte wurde durch den BGH verneint. Nach dem Wortlaut ist es einem Arzt nicht gestattet, Vorteile für sich zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Testierfreiheit darf nach Auffassung des BGH nicht durch eine Verordnung der Ärztekammer eingeschränkt werden. Auch ein Verstoß nach § 138 BGB wurde nicht festgestellt.⁶

Über die Wirksamkeit eines notariellen Testamentes aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gebietshoheit hatte der BGH am 21.1.2026 zu entscheiden. Ein niederländischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, beauftragte eine niederländische Notaranwältin mit der Beurkundung seines Testamentes. Die Beurkundung fand in Deutschland statt. Der BGH hielt das Testament trotz Verstoßes gegen das niederländische Gesetz über das Notaramt für formwirksam. Ein Verstoß gegen den *ordre public* wurde durch den BGH verneint.⁷

Eine in Kürze anstehende Entscheidung wurde durch Karczewski in Aussicht gestellt: Das OLG Nürnberg hatte die Frage zu klären, ob sich bei einem Anspruch nach § 2287 BGB auf Übereignung des überlassenen Grundstückes Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistungen die Höhe des Erstattungsanspruches nur auf die tatsächlich bis zum Tod erbrachten Leistungen bezieht. Bei der Wertermittlung der Gegenleistungen verneinte das OLG Nürnberg diese Frage und legte die statistische Lebenserwartung zugrunde. Die Revision ist zugelassen und das Verfahren beim BGH anhängig.

Die anstehenden Entscheidungen des IV. Zivilsenates werden dann anlässlich der **18. Deidesheimer Beratertage 2027** diskutiert werden können. Diese finden am **28. und 29.5.2027** wieder im **Deidesheimer Hof** statt.

RAin Michaela Porten-Biwer, FAin ErbR u. FamR, Trier

⁶ BGH Urt. v. 2.7.2025 – IV ZR 93/24, ErbR 2025, 912 m. Anm. Muscheler.

⁷ BGH Urt. v. 21.1.2026 – IV ZR 40/25, ErbR 2026, 390 m. Anm. Muscheler.

Zukünftig können auch elektronische Abschriften von Vorsorgeverfügungen im ZVR hinterlegt werden

Mit der Ergänzung des § 78a Abs. 2 BNotO um einen neuen Satz 2 wird es künftig ermöglicht, auch eine elektronische Abschrift einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung in das Zentrale Vorsogeregister aufzunehmen. Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht können demgegenüber auch zukünftig nicht isoliert aufgenommen werden, da sich aus der bildlichen Darstellung einer auf einen solchen Inhalt beschränkten Erklärung kein Mehrwert ergibt. Soweit ein solcher Widerspruch hingegen in einer Urkunde gemeinsam mit einer anderen registerfähigen Vorsorgeverfügung, beispielsweise einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, enthalten ist, kann der gesamte Inhalt der Urkunde bildlich wiedergegeben werden.

Eine Abschrift ist nach § 39 BeurkG legaldefiniert als „Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen“. Wesentlich ist, dass eine Abschrift eine verkörperte, beliebig hergestellte Vervielfältigung des Originals ist, die inhaltsgleich zur Hauptschrift ist. Eine „elektronische Abschrift“ ist das elektronische Äquivalent hierzu. Es handelt sich hier also um eine inhaltsgleiche, digitale oder digitalisierte Version (zum Beispiel einen PDF-Scan) der Vorsorgeverfügung. Sie ersetzt nicht die rechtsverbindliche Originalurkunde oder bei notariellen Vollmachten die Ausfertigung der Urkunde.

Die Aufnahme der Vorsorgedokumente kann zusätzlich (nicht alternativ) zu den Angaben aus den Vorsorgedokumenten erfolgen; sie ist von einem entsprechenden Antrag des Vorsorgenden abhängig. Die Einzelheiten zur Aufnahme der Vorsorgedokumente und zur Datensicherheit werden in § 1 Abs. 5